



Satzung der Neustädter Schützengilde e.V.

§ 1 - Name und Sitz der Gilde

- (1) Die Gilde führt den Namen „Neustädter Schützengilde e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz der Gilde ist Neustadt in Holstein.

§ 2 – Gemeinnützigkeit und Zweck der Gilde

- (1) Die Gilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gilde ist die Pflege und Förderung des Schießsportes und Jugendsportes sowie die Tradition zu wahren, den Bürgersinn wach zuhalten und das Schützenbrauchtum zu pflegen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Sportgeräte anschaffen und unterhalten
 - b) Sportanlagen errichten und unterhalten
 - c) Sportliches Schießen mit auf dem Stand zugelassener Munition
 - d) Sportliche Übungen und Leistungen der Mitglieder fördern
 - e) Einmal im Jahr wird in hergebrachter Weise nach dem Vogel geschossen.
 - f) Abhalten des Schützenballes im Winterhalbjahr
 - g) Pflege der plattdeutschen Sprache
 - h) Durchführung von Gildevorlesungen und Vorträgen

§ 3 – Selbstlosigkeit

Die Gilde ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 – Ausschließlichkeit

- (1) Mittel der Gilde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gilde.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gilde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Den Organen, Ausschussmitgliedern, Kassenprüfern und Beauftragten können die notwendigen Auslagen und Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erstattet werden.
- (4) Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Gilde, die von der Gildeversammlung zu beschließen ist.

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gilde kann jeder unbescholtene Bürger werden.
- (2) Das Mindestalter für den Erwerb der Mitgliedschaft beträgt 18 Jahre.

§ 6 - Anträge auf Mitgliedschaft

- (1) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind dem Vorstand der Gilde schriftlich einzureichen.
- (2) Über die Aufnahme in die Gilde entscheidet der Vorstand.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Gilde verpflichtet sich, der Gilde in der Erreichung ihrer Ziele beizustehen und das Ansehen der Gilde zu schützen und zu fördern.
- (2) Jedes Mitglied der Gilde verpflichtet sich, die Satzung durch Unterschrift als für sich bindend anzuerkennen und einzuhalten sowie den aufgrund dieser Satzung von ihren Organen gefassten Beschlüssen Folge zu leisten.
- (3) Jedes Mitglied der Gilde ist bei den Gildeversammlungen antrags- und stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Jedes Mitglied der Gilde hat bei seiner Aufnahme eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe dieser Beiträge wird durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt; dieses gilt ebenfalls für etwa erforderliche Umlagen.
- (5) Neu eingetretene Mitglieder werden am Tage der Abrechnung auf dem Rathaus (mit einem kräftigen Trunk aus dem goldenen Apfel) auf die Einhaltung der Gildesatzung verpflichtet.



§ 8 - Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um die Gilde besondere Verdienste erworben haben, können auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Gilde erlischt
 - a) durch Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt des Mitgliedes
 - c) durch Ausschluss des Mitgliedes
- (2) Der Austritt kann von jedem Mitglied zum Ende des Rechnungsjahres erklärt werden. Die schriftliche Erklärung muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres zugegangen sein.
- (3) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand,
 - a) wenn sich ein Mitglied eine unehrenhafte Handlung zu Schulde kommen lässt,
 - b) wenn ein Mitglied mit seinen Gildeverpflichtungen länger als 1 Jahr im Rückstand ist,
 - c) wenn sich ein Mitglied grober Verstöße gegen die Satzung schuldig macht.
- (4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Tag des Ausscheidens aus der Gilde alle Ansprüche an die Gilde.
- (5) Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses das Recht zu, schriftlich per Einschreiben Berufung beim Vorstand einzulegen, über die dann die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte des Ausgeschlossenen.

§ 10 - Organe der Gilde

Die Organe der Gilde sind: 1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 11 - Vorstand der Gilde

- (1) Der Vorstand der Gilde besteht aus mindestens vier Mitgliedern, nämlich dem Ersten Ältermann, dem Zweiten Ältermann und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die sämtlich durch die Generalversammlung gewählt werden.
- (2) Ein Vorstandsmitglied wird für die Dauer seiner Wahlperiode von der Generalversammlung zum Ersten Ältermann gewählt. Im Übrigen wählt der Vorstand aus seiner Mitte den Stellvertreter des Ältermannes (2. Ältermann) und verteilt die Aufgaben.
- (3) Der Vorstand vertritt die Gilde im Sinne des § 26 BGB. Zur gesetzlichen Vertretung der Gilde genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied ein Ältermann sein muss.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ersten Ältermannes den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand hat die Vorbereitungen für die Gildeveranstaltungen zu treffen und deren Durchführung zu regeln. Dem Ersten Ältermann steht bei allen Veranstaltungen der Gilde die Leitung zu.
- (6) Der Vorstand hat das Vermögen der Gilde zu verwalten und alle Kassengeschäfte zu besorgen; er hat dabei die Verpflichtung, mit der Vorsicht eines ordentlichen Geschäftsmannes zu handeln. Die Gilde haftet für Schäden, die der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes sowie die vom Vorstand beauftragten Mitglieder in Ausführung ihrer für die Gilde vorgenommenen Verrichtungen Gildemitgliedern oder Dritten zugefügt hat.
- (7) Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Alljährlich scheidet mindestens ein Mitglied aus dem Vorstand aus, wobei die Ausscheidenden durch das Dienstalter bestimmt werden. Als Dienstalter eines Vorstandsmitgliedes gilt die Zeit von seiner letzten Wahl an. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (8) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der Neustädter Schützengilde gewählt werden, die auf die Einhaltung der Gildesatzung verpflichtet worden sind und mindestens 3 Jahre Mitglied der Gilde sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet automatisch auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.



- (9) Scheidet der Erste Ältermann vorzeitig aus dem Vorstand aus, sind auf der nächsten Generalversammlung unter den Tagesordnungspunkten "Ersatzwahl eines Vorstandsmitgliedes" und "Wahl eines Vorstandsmitgliedes zum Ältermann" entsprechende Wahlen vorzunehmen. Bis dahin übernimmt der 2. Ältermann die Amtsgeschäfte des Ausgeschiedenen.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat die Ergänzungswahl bei der nächstfolgenden Generalversammlung zu erfolgen. Bis dahin kann der Vorstand für den Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (11) Bei Vorstandssitzungen kann der jeweilige Schützenkönig beratend mitwirken.
- (12) Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse sind vom Ältermann abzuzeichnen.

§ 12 – Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind:
 - a) die Generalversammlung, die alljährlich am Fastnachtsdienstag stattfindet;
 - b) die vorbereitende Versammlung vor dem Vogelschießen;
 - c) die Abrechnung nach dem Vogelschießen, die nach altem Recht und Gebrauch in einer angemessenen Frist nach dem Vogelschießen auf dem Rathause stattfindet.
 - d) die Herbstversammlung
- (2) Der Vorstand setzt die Termine und die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen fest. Die Mitglieder der Gilde werden durch Boten oder per Post oder per Email unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher zur Mitgliederversammlung eingeladen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse der Gilde geboten erscheint.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorstand verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Gilde, die durch die Tagesordnung bekannt gemacht worden sind. Anträge, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, dürfen nur zur Entscheidung kommen, wenn von keinem anwesenden Mitglied widersprochen wird.
- (6) Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- (7) Der Vorstand hat Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, soweit sie der Satzung nicht entgegenstehen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wenn die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt.
- (8) Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn sie vorher durch die Tagesordnung bekannt gegeben worden sind. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (9) Jedes Mitglied der Gilde ist stimmberechtigt, kann sich aber nicht durch Andere vertreten lassen.
- (10) Auf der Generalversammlung wird die Jahresrechnung vorgelegt und über die Genehmigung beschlossen. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (11) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl des Ersten Ältermannes
 - c) Annahme der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr
- (12) Bei der Abrechnung auf dem Rathause wird die Abrechnung über das Vogelschießen vorgelegt. Diese Versammlung wählt alljährlich einen von zwei Revisoren zur Prüfung der Jahresrechnung neu.
- (13) Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Ersten Ältermann und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 13 - Gliederung der Gilde

- (1) Die Gilde gliedert sich entsprechend der alten Stadteinteilung in drei Quartiere, nämlich:
 - a) I. (Brückstraßer-) Quartier
 - b) II. (Kremper Straßer-) Quartier
 - c) III. (Hochtorstraßer-) Quartier
- (2) Jedes Quartier mit seiner Fahngruppe wird von seinem Hauptmann oder einem Stellvertreter geführt. Die gesamte Gilde untersteht dem Kommando des Kommandeurs der Schützengilde, welchem dessen Adjutant zur Seite steht.



- (3) Die Gliederung des Offizierskorps und die Aufgabenverteilung werden in den Dienstvorschriften der Gilde geregelt. Mindestens einmal jährlich vor der vorbereitenden Versammlung für das Vogelschießen findet ein Treffen des Offizierkorps mit dem Vorstand statt, zu dem der Vorstand einlädt.
- (4) Zum Offizier ernannt werden kann jedes Mitglied der Gilde, das auf die Einhaltung der Gildesatzung verpflichtet worden ist und mindestens 3 Jahre Mitglied der Gilde ist. Ernennungen, Beförderungen und Abberufungen erfolgen durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Offizierskorps.
- (5) Offiziere treten mit dem Abschluss des Vogelschießens, das auf die Vollendung ihres 70. Lebensjahres folgt, in die Reserve. Mit Einverständnis des Vorstandes, des betreffenden Offiziers und des Offizierskorps kann ein Verbleib im aktiven Dienst beschlossen werden.

§ 14 – Brauchtumsgut

Das gesamte Brauchtumsgut der Gilde, noch Teile davon, darf weder veräußert, verschenkt noch beliehen werden.

§ 15 - Auflösung der Gilde oder Wegfall der Gemeinnützigkeit

- (1) Die Auflösung der Gilde kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Gildeversammlung beschlossen werden. Für die Einladung gelten die Bestimmungen des § 12 Ziff. 3 und 4.
- (2) Die Auflösung der Gilde kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn zugleich mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gilde oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das Gildevermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Pflege und Förderung des Sports (sportliches Schießen), des traditionellen Brauchtums (Schützenbrauchtum) oder der Heimatpflege und Heimatkunde (plattdeutsche Sprache) in Neustadt in Holstein zu übertragen.
- (4) Über die zweckgebundene Verwertung und Verwendung des Gildevermögens befindet die Gildeversammlung mehrheitlich vor gefasstem Auflösungsbeschluss oder nach Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

§ 16 – Unabhängigkeit

Die Gilde ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Neustadt, den 28.10.2014

Der Vorstand	gez.	Dr. Ralf Ingmar Stolley
	gez.	Jürgen Schwark
	gez.	Peter Schultz
	gez.	Albert Haase
	gez.	Hartmut von Halle
	gez.	Klaus Groth